

# **BVGer E-4039/2006 vom 26. November 2009**

Bundesverwaltungsgericht, 2009-11-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4039\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4039_2006)

FR: TAF E-4039/2006 du 26 novembre 2009

IT: TAF E-4039/2006 del 26 novembre 2009

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der am 31. Dezember 2006 bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht; der Beschwerdeführer hat am Verfahren der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG, Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG)

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib,

Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Die Vorbringen einer asylsuchenden Person sind dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen (Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 1 E. 5 S. 4 ff.). An die Glaubhaftmachung dürfen nicht zu strenge Anforderungen gestellt werden und die Argumentation der Behörden darf sich nicht in blossen Gegenbehauptungen oder allgemeinen Vermutungen erschöpfen. Angesichts des reduzierten Beweismasses der Glaubhaftmachung besteht durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen der asylsuchenden Person. Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung aller Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung der asylsuchenden Person sprechen, überwiegen oder nicht (EMARK 2004 Nr. 1 E. 5 S. 4 ff., mit weiteren Hinweisen, EMARK 1993 Nr. 21 S. 134 ff., EMARK 1993 Nr. 11 S. 67 ff.).

### **E. 4.1**

Das Bundesamt führte zur Begründung der angefochtenen Verfügung vom 25. Januar 2005 im Wesentlichen aus, die Vorbringen des Beschwerdeführers vermöchten einerseits den Anforderungen von Art. 3 AsylG an die Asylrelevanz nicht zu genügen; andererseits sei hinsichtlich der Glaubhaftigkeit ausdrücklich ein Vorbehalt anzubringen: Der Beschwerdeführer habe seine Tätigkeiten für die PKK teilweise vage und unsubstantiiert dargestellt und sich bezüglich der Verfolgung durch die KDP mehrfach unstimmt geäussert. Hinsichtlich des behaupteten Gefängnisaufenthaltes hielt die Vorinstanz fest, dieser habe im Zeitpunkt der Ausreise zudem bereits zwei Jahre zurückgelegen und könne somit nicht mehr als für die Ausreise kausal angesehen werden. Sodann genüge es nicht, eine Furcht lediglich mit Vorkommnissen oder Umständen, die sich früher oder später ereignen könnten, zu begründen. Vielmehr müssten hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die auf einer objektivierten Betrachtungsweise fussen würden. Der Beschwerdeführer sei für die PKK nicht in exponierter Stellung tätig gewesen. Hinsichtlich der Versammlungsteilnahme führte das BFM aus, der Beschwerdeführer habe selbst angegeben, keine wichtige Rolle innegehabt haben, sondern ein normaler Sympathisant gewesen zu sein. Auch sei zu berücksichtigen, dass bei diesen Versammlungen einzig die PKK gelobt worden sei und keine Aktivitäten geplant worden seien. Entsprechend habe der Beschwerdeführer beim Kanton angegeben, im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten keine Schwierigkeiten mit den Behörden (inklusive KDP) gehabt zu haben. Zwar habe er auf Vorhalt der gegenteiligen, an der Empfangsstelle gemachten Aussage betreffend den Erhalt von schriftlichen Vorladungen die Richtigkeit der früheren Aussage bestätigt und angegeben, bei seinem Kollegen im Irak die Vorladung zurückgelassen zu haben. Bezeichnenderweise sei er in der Folge jedoch nicht in der Lage

gewesen, diese einzureichen, was er damit begründet habe, dass sie zwischenzeitlich zerstört worden sei. Sodann habe sich der Beschwerdeführer unterschiedlich darüber geäußert, ob sein Vater an seiner Stelle von der KDP mitgenommen worden sei (Version an der Empfangsstelle), oder ob diesem die Mitnahme nur angedroht worden sei (Version anlässlich der kantonalen Befragung). Die erwähnten Unstimmigkeiten führten dazu, dass davon ausgegangen werden müsse, dass der Beschwerdeführer nach seiner Freilassung im Jahre 1998 keine Probleme mehr gehabt habe. Das Bundesamt sah sich in dieser Auffassung dadurch bestärkt, dass es dem Beschwerdeführer auch nicht gelungen sei darzulegen, wieso ihn die KDP im Zeitpunkt der Ausreise gesucht habe. Der von ihm genannte Auslöser für die Ausreise, nämlich die Festnahme eines PKK-Mitgliedes, vermöge nämlich ebenfalls nicht zu überzeugen, nachdem er weder dessen vollständigen Namen gekannt, noch in besonderer Verbindung zu diesem gestanden habe. Festnahmen von PKK-Mitgliedern durch die KDP seien in dieser Zeit nämlich nicht selten gewesen, so dass nicht ersichtlich sei, weshalb der Beschwerdeführer gerade durch diese Festnahme derart beunruhigt gewesen sei. Da der Beschwerdeführer die geltend gemachten, damaligen Verfolgungsmassnahmen durch die KDP nicht überzeugend habe darlegen können, sei bereits zum damaligen Zeitpunkt nicht von begründeter Furcht vor Verfolgung auszugehen gewesen. Umso mehr sei dies nun nach weiteren Jahren der Fall. Schliesslich führte das Bundesamt hinsichtlich der geltend gemachten Vertreibungen der Bevölkerung durch Angriffe der türkischen Streitkräfte an, diese seien als Ausfluss der kriegerischen Ereignisse an der irakisch-kurdischen Grenze im damaligen Zeitraum zu sehen und nicht asylrelevant.

#### **E. 4.2**

In der Rechtsmitteleingabe vom 25. Februar 2005 führte der Rechtsvertreter im Wesentlichen Folgendes aus: Die Schilderungen des Beschwerdeführers über seine politischen Aktivitäten für die PKK in den beiden Jahren vor seiner Ausreise seien in der Tat etwas dürftig und vage ausgefallen, so dass der Eindruck entstehen müsse, dass eine objektive Verfolgungsgefahr kaum vorhanden sei. Der Beschwerdeführer habe jedoch bei den Anhörungen wesentliche Fakten verheimlicht, da er befürchtet habe, dass sein Asylgesuch wegen Asylunwürdigkeit zurückgewiesen würde und er umgehend wieder ausreisen müsse. Aus diesem achtenswerten Grunde habe er verschwiegen, dass er wie seine Brüder ein aktives Mitglied der PKK gewesen sei. Bereits im Jahre 1992 habe er sich der Guerilla angeschlossen und habe sich danach während Jahren bei den bewaffneten Einheiten in den Bergen aufgehalten. Seine Eltern im Dorf habe er nur noch gelegentlich besucht, so beispielsweise anlässlich der monatlichen Versammlungen der PKK. Bei diesen Besuchen im Dorf habe er in der Regel versucht, jeglichen Kontakt mit den Peshmergas der KDP zu vermeiden. Die Bewohner seines Dorfes unterständen dem Generalverdacht, die PKK aktiv zu unterstützen. Die KDP-Peshmergas erkundigten sich immer wieder nach dem Verbleib von Söhnen und Töchtern der Bewohner, die seit langem nicht mehr gesehen worden seien, da man diese der PKK-Zugehörigkeit verdächtigt habe. Die Verhaftung des Beschwerdeführers habe am 8. Februar 1998 wie geschildert stattgefunden. Nach viereinhalb Monaten sei er ebenfalls wie geschildert gegen Kautionsfreilassung worden. Er sei jedoch nicht wie angegeben ins Dorf zurückgekehrt, sondern habe sich in die Berge zu den PKK-Einheiten begeben. Vor diesem Hintergrund sei die Aussage, dass er bis zur Ausreise keine Probleme mehr mit der KDP gehabt habe, absolut logisch und verständlich. Hingegen hätten die Eltern wegen der vielen Nachfragen durch die KDP-Peshmergas nach dem Verbleib des Beschwerdeführers zunehmend Probleme gehabt und seien deshalb in ein Flüchtlingslager der UNO gezogen. Zur Untermauerung seiner Aussagen lägen der

Beschwerde zwei Fotos (in Wirklichkeit handelt es sich um vier Fotoausdrucke) bei, wovon eines den Beschwerdeführer in einer Gruppe von PKK-Kämpfern und das andere seinen Bruder D. \_\_\_\_\_ als PKK-Kämpfer zeige. Vor diesem Hintergrund seien die an den Befragungen geäußerten Vorbringen plausibel und glaubwürdig. Es erscheine klar, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft erfülle, sei er doch auch im heutigen Zeitpunkt sehr gefährdet, wenn er in den Irak zurückkehre. In der Beschwerdeschrift wurden weitere Beweismittel betreffend PKK-Tätigkeit des Beschwerdeführers in Aussicht gestellt. In den Beschwerdeergänzungen vom 18. November und 20. Dezember 2005 machte der Rechtsvertreter geltend, dass der Beschwerdeführer zu einer kleinen Minderheit von irakischen Kurden gehöre, für welche die politische Entwicklung der vergangenen Monate keine Verbesserung gebracht habe. Noch immer würden Mitglieder der PKK von den kurdischen Parteien PUK und KDP verfolgt. Es sei sogar zu befürchten, dass sie in absehbarer Zeit zu Objekten eines Tauschhandels zwischen dem Irak und der Türkei werden könnten. In der zweiten Ergänzung brachte der Beschwerdeführer vor, die Eltern lebten nach wie vor im Flüchtlingslager G. \_\_\_\_\_, welches eigentlich nur für kurdische Flüchtlinge aus der Türkei vorgesehen sei. Dennoch hätten es einige irakische Kurden geschafft, ebenfalls in diesem Lager Unterschlupf zu finden. Gemäss Informationen aus türkisch-kurdischen Kreisen seien in der Türkei Kurden mit irakischer Staatsangehörigkeit inhaftiert worden, nachdem sie offenbar im Irak festgenommen worden und ans türkische Militär überstellt worden seien. Die Lage für Mitglieder der Kongra-Gel und Sympathisanten im Nordirak sei seit Jahren gefährlich und habe sich in letzter Zeit verstärkt. Dies hänge damit zusammen, dass unter dem Druck Amerikas eine Annäherung zwischen der türkischen Regierung und den kurdischen Parteien PUK und KDP stattgefunden habe. Ankara sei nun offenbar bereit, eine kurdische Teilautonomie im Nordirak zu akzeptieren und den Wiederaufbau aktiv zu unterstützen. Der Preis, den die irakischen Kurdenparteien für das Wohlwollen und die Unterstützung durch die Türkei zu bezahlen hätten, bestehe in einer aktiven Kooperation mit der türkischen Armee bezüglich der Kongra-Gel. Breite Kreise im kurdischen Nordirak könnten diese Kooperation als Verrat an den kurdischen Brüdern und Schwestern im Nachbarland interpretieren. Deshalb würden Verhaftungen von Kongra-Gel-Mitgliedern im Nordirak sehr diskret behandelt und allfällige Überstellungen an die Türkei geheim gehalten. Aus diesen Gründen bestehe für den Beschwerdeführer weiterhin eine grosse Verfolgungsgefahr.

#### **E. 4.3**

Das Bundesverwaltungsgericht teilt die Einschätzung der Vorinstanz, wonach die in den Anhörungen geltend gemachten Vorbringen weder glaubhaft noch asylrelevant seien. Überdies erachtet es die auf Beschwerdeebene nachgelieferte "Richtigstellung", wonach der Beschwerdeführer in Wahrheit ein militanter PKK-Kämpfer gewesen sei, aus nachfolgenden Gründen nicht als überzeugend: Der Rechtsvertreter selber bezeichnet die Aussagen des Beschwerdeführers anlässlich der Anhörungen als "etwas dürftig und vage". Dadurch entstehe "tatsächlich der Eindruck", "dass eine objektive Verfolgungsgefahr kaum vorhanden" sei (vgl. Beschwerde S. 3). Dieser Betrachtungsweise ist auf der Grundlage der beiden Anhörungsprotokolle eindeutig zuzustimmen. Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid unter Anführen der entsprechenden Textstellen diverse unzulängliche Angaben angeführt, welche darauf schliessen lassen, dass das angegebene politische Engagement (Versammlungsteilnahme, Verteilen von Flugblättern) nicht den Tatsachen entsprechen könne. Diesen Erwägungen ist vollumfänglich zuzustimmen. In der Rechtsmitteleingabe hält der Rechtsvertreter noch an der Richtigkeit eines Teils des Sachverhaltes fest, so

beispielsweise an der gelegentlichen Versammlungsteilnahme und dem Inhaftierungsvorbringen, daneben erklärt er, der Beschwerdeführer habe aus Furcht unwahre Angaben gemacht und sei eigentlich seit 1992 ein aktiver PKK-Kämpfer in den Bergen gewesen. Das Bundesverwaltungsgericht teilt, wie erwähnt, die Einschätzung der Vorinstanz, wonach die angeblichen Versammlungsteilnahmen nicht glaubhaft sind. Es sei nochmals daran erinnert, dass der Beschwerdeführer nur in der Lage war, den Rufnamen jener Person anzugeben, die die Versammlungen einberufen haben soll, dies, obwohl die Person aus seinem Dorf gekommen sein soll. Sodann gab er erst an, die Versammlungen hätten bei seinem Nachbarn stattgefunden, um auf Nachfrage hin auszuführen, er habe damit auch Nachbardörfer gemeint (A11/27, S. 8 f). Als kaum realistisch ist weiter auch die Aussage zu werten, dass es bei diesen halbmonatlichen bis monatlichen Versammlungen über Jahre ausschliesslich zu Lobreden über die PKK gekommen sei, zumal diese Versammlungen laut Beschwerde "von politisch geschulten Mitgliedern der PKK vorbereitet und geleitet" worden seien (vgl. Beschwerde S. 3). Soweit in der Beschwerde gänzlich neue Vorbringen geltend gemacht werden, von denen im erstinstanzlichen Verfahren nicht die Rede gewesen war, müssen diese als nachgeschoben und damit als nicht glaubhaft gemacht eingeschätzt werden (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH [Hrsg.], Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren, Bern u.a. 2009, S. 164 f.); die Erklärung des Beschwerdeführers, er habe diese Vorbringen im erstinstanzlichen Verfahren aus Angst vor einer sofortigen negativen Behandlung seines Asylgesuches nicht geltend gemacht (Beschwerde S. 3), vermag nicht zu überzeugen. Was sodann die Aussagen rund um die laut Rechtsvertreter angeblich den Tatsachen entsprechende Verhaftung und Folter betrifft, finden sich ebenfalls zahlreiche Protokollstellen, welche die Zweifel an diesen Vorfällen überwiegen lassen. Gemäss Empfangsstellenprotokoll ist der Beschwerdeführer von Februar bis Juli 1998 in E. \_\_\_\_\_ festgehalten worden (A2/8, S. 4); gemäss kantonalem Protokoll hat ein Teil der Inhaftierung auch in B. \_\_\_\_\_ stattgefunden, wo er gar gefoltert worden sei. Was die Foltervorbringen betrifft, ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer diese erstmals bei der kantonalen Anhörung erwähnt hat, wobei er zuerst einzig den Erhalt von Ohrfeigen geltend machte und erst auf Nachfrage hin, und zudem erneut in unsubstanziierter Weise, das Aufhängen an den Füssen an einem Ventilator vorbrachte (A11/27, S. 11). Weiter ist festzustellen, dass sich die unstimmmigen Angaben auch auf die Ausreisemotivation erstrecken. So hat der Beschwerdeführer an der Empfangsstelle noch den Erhalt diverser Schreiben der KDP und die Mitnahme seines Vaters geltend gemacht. Beim Kanton erwähnte er die Schreiben (im Sinne von Vorladungen) erst auf Konfrontation mit der früheren Aussage hin, wobei er nur noch von einem Schreiben sprach und zu den Folgen seines Nichterscheinens im Widerspruch zu früheren Aussagen die Androhung der Mitnahme des Vaters geltend machte. Sodann kann hinsichtlich des weiteren Ausreiseanlasses, der Festnahme eines PKK-Militanten, auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen, welche zutreffend die Unsubstanziiertheit dieses Vorbringens feststellen. Als Folge obstehender Erwägungen kann abschliessend festgehalten werden, dass sich weder der ursprünglich geltend gemachte Sachverhalt noch das spätere Vorbringen, seit dem 17. Lebensjahr ein aktiver PKK-Kämpfer in den Bergen des Nordiraks gewesen zu sein, als glaubhaft erweisen. Der Beschwerdeführer hat zur Untermauerung seiner Vorbringen diverse Fotoausdrucke eingereicht, die mehrheitlich seine Brüder abbilden, einmal jedoch auch ihn als Knaben neben einem Bewaffneten zeigen sollen. Mit diesem Fotoausdruck gelingt es ihm nicht, die oben angeführten Zweifel aus dem Wege zu räumen. Weitere, in der Beschwerde in Aussicht gestellte Beweismittel sind

bis zum Urteilszeitpunkt nicht eingegangen. Insbesondere musste der Beschwerdeführer hinsichtlich des angeblich noch vorhandenen KDP-Schreibens einräumen, dass dieses zwischenzeitlich von seinem Verwahrer vernichtet worden sei. Schliesslich sind auch die Erwägungen zu bestätigen, wonach der Einmarsch türkischer Streitkräfte im Nordirak keine asylrelevante Gefährdung für den Beschwerdeführer beinhaltet. Die damit ausgelösten Fluchtbewegungen (wie diejenige seiner Eltern und seiner Schwester, welche sich angeblich in ein Flüchtlingslager begeben haben) sind, wie von der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid zutreffend erwogen, vor dem Hintergrund der kriegerischen Ereignisse im damaligen Zeitraum zu betrachten. Ihnen wäre unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit der Wegweisung Rechnung zu tragen. Nachdem (auch) dem nachgeschobenen Vorbringen, ein PKK-Kämpfer gewesen zu sein, die Glaubhaftigkeit abgeht, kann darauf verzichtet werden, auf die in den Beschwerdeergänzungen genannte Gefahr der Überstellung von Militanten an die türkischen Behörden einzugehen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer keine Verfolgungssituation im Sinne von Art. 3 AsylG im Zeitpunkt seiner Ausreise glaubhaft zu machen vermag und auch keine Anhaltspunkte für das Vorliegen begründeter Furcht vor künftiger Verfolgung erkennbar sind. Das BFM hat das Asylgesuch des Beschwerdeführers somit zu Recht und mit zutreffender Begründung abgelehnt. Die Beschwerde ist folglich im Asylpunkt abzuweisen.

#### **E. 5.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; dabei ist der Grundsatz der Einheit der Familie zu berücksichtigen (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

#### **E. 5.2**

Das BFM hat seinen Entscheid vom 25. Januar 2005 mit Verfügung vom 28. Oktober 2005 teilweise in Wiedererwägung gezogen und die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers angeordnet; im Ergebnis hat der Beschwerdeführer demnach im Wegweisungsvollzugspunkt obsiegt. Damit ist die Beschwerde, soweit sie den Wegweisungsvollzug (Ziffer 4 der angefochtenen Verfügung) betrifft, gegenstandslos geworden. Mit der Erteilung einer B-Bewilligung durch den Aufenthaltskanton am 25. Oktober 2007 ist sodann auch die Anordnung der Wegweisung (Ziffer 3 der angefochtenen Verfügung) gegenstandslos geworden (vgl. dazu EMARK 2001 Nr. 21 E. 11c).

#### **E. 5.3**

Zusammenfassend ergibt sich somit, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit sie nicht durch die Gewährung der vorläufigen Aufnahme beziehungsweise durch die spätere Erteilung einer B-Bewilligung gegenstandslos geworden ist.

#### **E. 6.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer im Umfang seines Unterliegens die Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind angesichts des praxismässig als hälftig zu wertenden Unterliegens um die Hälfte zu kürzen und auf Fr. 300.-- festzusetzen. Soweit die Beschwerde betreffend die Anordnung der Wegweisung und des Wegweisungsvollzuges gegenstandslos geworden ist, sind gemäss Art. 5 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) keine Kosten aufzuerlegen.

## **E. 6.2**

Nachdem der rechtlich vertretene Beschwerdeführer im Ergebnis mit seiner Beschwerde hälftig durchgedrungen ist, ist ihm für die ihm erwachsenen, notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten grundsätzlich eine Parteienschädigung zuzusprechen, welche um die Hälfte der tatsächlichen Kosten zu kürzen ist (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG; Art. 7 ff. VGKE). Der Rechtsvertreter hat keine Kostennote eingereicht. Auf deren nachträgliche Einholung kann verzichtet werden, da sich der Aufwand für das Beschwerdeverfahren zuverlässig einschätzen lässt. Die Eingaben des Beschwerdeführers umfassen insgesamt knapp zehn Seiten. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) schätzt das Gericht die Kosten auf insgesamt Fr. 1000.-- ein. Die um die Hälfte gekürzte, vom BFM zu entrichtende Parteienschädigung wird folglich auf Fr. 500.-- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.